

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 327/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tadeusz Zygmunt. L. [REDACTED],

[REDACTED], H. [REDACTED] Road, W. [REDACTED] Park, L. [REDACTED], S. [REDACTED],
Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe. Sie kann nur gewährt werden, wenn sich im Zweitverfahren die unanfechtbare oder rechtskräftige Entscheidung im Erstverfahren als im Ergebnis unrichtig herausstellt (BGH RZW 1972, 344, ständig, zuletzt RZW 1979, 66). Das das Erstverfahren beendende Urteil des Landgerichts Köln vom 8. Januar 1963 ist im Ergebnis aus damaliger und aus heutiger Sicht richtig. Der Kläger hat nach Ablauf der allgemeinen Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 1 ZPO erstmals am 9. November 1963 Entschädigung beantragt und

- 3 -

17

gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nachgesucht. Die Anmeldung sei unterblieben, weil Rechtsanwalt St. [REDACTED] ihm am 11. Januar 1958 erklärt habe, daß er wegen seiner in Rußland erlittenen Gesundheitsschäden Ansprüche nicht mit Erfolg geltend machen könne. "Jetzt" habe er erfahren, daß auch hierfür Entschädigung gewährt würde. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsurteil den Anspruch auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist verneint, stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274¹ 1978, 105; 225 Nr. 16 und 17) und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Mit der Nachholung des Entschädigungsantrags ist eine genaue und vollständige Erklärung darüber zu verbinden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorganges, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen; das ist glaubhaft zu machen (BGH RzW 1978, 105 m. N.). Diesen Erfordernissen entspricht der Wiedereinsetzungsantrag nicht. Insbesondere die unbestimmte Angabe, wann das geltend gemachte Antragshindernis, hier der Irrtum über die Entschädigungsfähigkeit während eines erzwungenen Rußland-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

aufenthalts erlittener Gesundheitschäden, weggefallen ist, ermöglichte der Entschädigungsbehörde keine sachliche Prüfung dieser Frage (BGH RrW 1975, 314; 1978, 225 Nr. 17).

Mai

Cärtnier